



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten
Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/242-4, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
<http://www.weitensfeld.at>

Zahl: 211-3/2024

Weitensfeld, am 16.09.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 27.09.2024, Zahl: 211-3/2024, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetz – K – SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2024, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

- (1) Die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11:30 Uhr (bei Bedarf 11:00 Uhr) bis 16:00 Uhr (bei Bedarf 17:00 Uhr) geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist gemäß § 45 Abs. 7 SchUG nur zulässig
 - a. bei gerechtfertigter Verhinderung (§ 45 Abs. 2 und 3 SchUG)
 - b. bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteils zu erteilen ist, und
 - c. auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform (GTS) erfolgt direkt über die Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Dies Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten der „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)“ für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge werden durch die der Gemeinde als Schulerhalter zugestanden Bundes- und Landesförderungen vermindert. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge.

- (2) Der Kostenbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.

§ 4 Elternbeitrag für Betreuungsteil

- (1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die Dauer des Unterrichtsjahres zu leisten.
- (2) Das Unterrichtsjahr dauert gemäß § 74 K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2024, vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien.
- (3) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge wird festgesetzt mit:

Anzahl der Betreuungstage	Betrag
5 Tage je Woche	€ 116,00
4 Tage je Woche	€ 105,00
3 Tage je Woche	€ 88,00
2 Tage je Woche	€ 72,00
1 Tag je Woche	€ 61,00

- (4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (soziale Härtefälle) kann bei der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal um eine Kostenermäßigung angesucht werden. Ein Kostenübernahme durch das Jugendamt wird berücksichtigt.
- (6) Der Elternbeitrag für Betreuungsteil ist monatlich von Oktober bis Juli in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- (7) Die „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS), Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt/WS, wird ab dem Schuljahr 2024/2025 mit der Einhebung der Beiträge beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass die „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)“ alle dafür datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler, persönlicher Daten erhält.

§ 5 Sonstige Beiträge

(1) Essensbeitrag/Verpflegung:

Pro Monat und Kind beträgt die Höhe des Essensbeitrages/Verpflegung:

Anzahl der Betreuungstage	Betrag
5 Tage je Woche	€ 100,00
4 Tage je Woche	€ 80,00
3 Tage je Woche	€ 60,00
2 Tage je Woche	€ 40,00
1 Tag je Woche	€ 20,00

(2) Werk-/Arbeitsmittelbeitrag:

Pro Monat und Kind beträgt die Höhe des Werk-/Arbeitsmittelbeitrages:

Anzahl der Betreuungstage	Betrag
5 Tage je Woche	€ 5,00
4 Tage je Woche	€ 4,50
3 Tage je Woche	€ 4,00
2 Tage je Woche	€ 3,50
1 Tag je Woche	€ 3,00

(3) Der Essensbeitrag sowie der Werk-/Arbeitsmittelbeitrag sind monatlich von Oktober bis Juli in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. werden mittels Bankeinzug eingehoben.

(4) Die „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS), Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt/WS, wird ab dem Schuljahr 2024/2025 mit der Einhebung der Beiträge beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass die „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)“ alle dafür datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler, persönlicher Daten erhält.

(5) Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassbezogen eingehoben.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI(FH) Franz Sabitzer



angeschlagen am: 30.09.2024



abgenommen am: